

Berufliche Vorsorge für Expats

Sie sind neu in der Schweiz? Dann fragen Sie sich möglicherweise, wie bei uns die Vorsorge im Allgemeinen und die berufliche Vorsorge im Speziellen funktioniert. Hier finden Sie die wichtigsten Antworten darauf.

Das Schweizer Vorsorgesystem

Das Vorsorgesystem in der Schweiz besteht aus drei Säulen: Der staatlichen, der beruflichen und der privaten Vorsorge.

Die **1. Säule**, die AHV/IV (Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung) ist – unabhängig von der Höhe des Einkommens – obligatorisch und dient der Existenzsicherung. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

Die **2. Säule**, die berufliche Vorsorge (BVG) ist ebenfalls obligatorisch für Angestellte mit einem Lohn über der **Eintrittsschwelle** von CHF 22'680 (Stand 2025) und ergänzt die 1. Säule. Beiträge werden normalerweise je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen und direkt vom Lohn abgezogen. Das angesparte Kapital ist an die versicherte Person gebunden und wird in einer Pensionskasse verwaltet.

Mit der freiwilligen **3. Säule** kann eine zusätzliche private Vorsorge aufgebaut werden. Verschiedene Spar- und Versicherungslösungen ermöglichen eine individuelle Gestaltung.

Steueraspekte

Je nachdem, aus welchem Land Sie kommen und was für eine Niederlassungsbewilligung Sie haben, gelten unterschiedliche Regeln. Mehr Informationen inkl. Quellenangaben finden Sie auf unserer Website unter



[profond.ch/infos-fuer-expats](https://www.profond.ch/infos-fuer-expats)

Steuroptimierung

Bewährte Mittel zur Steuroptimierung sind Einkäufe in die Pensionskasse und Einzahlungen in die Säule 3a.

Einkauf in die Pensionskasse

Einkäufe in die Pensionskasse können das steuerbare Einkommen mindern und bleiben bis zur Auszahlung steuerfrei.

Für Expats gelten jedoch spezielle Regelungen:

- In den ersten fünf Jahren nach dem Zuzug können pro Jahr maximal 20% des versicherten Lohnes eingekauft werden.
- Nach dem Einkauf gilt eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge oder Vorbezüge für Wohneigentum.

Nicht alle Pensionskassen zahlen im Todesfall freiwillige Einkäufe an die Hinterbliebenen aus. Es empfiehlt sich deshalb, die bei Ihrer Pensionskasse geltende Todesfallregelung vor einem Einkauf zu prüfen.

Wenn Sie bei Profond versichert sind und vor der Pensionierung sterben, erhalten Ihre Angehörigen Ihr gesamtes angespartes Altersguthaben inkl. freiwillige Einkäufe als Todesfallkapital ausbezahlt.

Säule 3a – Private Vorsorge

Auch Einzahlungen in die Säule 3a sind vom Einkommen abziehbar und das Kapital ist bis zur Auszahlung vermögenssteuerfrei.

Auszahlungen sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich, z.B. für den Kauf von Wohneigentum.

Berufliche Vorsorge als Absicherung für Angehörige

Die Pensionskasse bietet neben der Altersvorsorge auch Schutz bei Invalidität oder Tod. Bei Profond gilt beispielsweise: Stirbt eine versicherte Person, erhalten die Hinterbliebenen das angesparte Altersguthaben als Todesfallkapital – unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Pensionierung. Mehr Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.



Informationen zur Rente mit Kapitalschutz:

[profond.ch/pensionierung](https://www.profond.ch/pensionierung)



Informationen zu unseren aussergewöhnlichen Leistungen im Todesfall:

[profond.ch/leistungen](https://www.profond.ch/leistungen)

Bei unverheirateten Paaren gilt: Melden Sie uns Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner mit dem Formular **Mitteilung Lebenspartnerschaft**, damit diese die gleichen Leistungen wie Ehegatten erhalten. Bei Profond gilt das auch, wenn das Paar nicht im gleichen Haushalt lebt (nach Ablauf der Wartefrist von fünf Jahren ab Meldung).

Wegzug aus der Schweiz – Auszahlung der 2. Säule

Wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren oder in ein anderes Land auswandern, gelten unterschiedliche Regelungen für die Auszahlung Ihres Altersguthabens aus der beruflichen Vorsorge:

- Beim Wegzug in ein EU-/EFTA-Land verbleibt der gesetzliche Teil des Altersguthabens in der

Schweiz, der überobligatorische Teil kann als Kapital bezogen werden.

- Beim Wegzug in ein Land ausserhalb der EU und der EFTA kann das gesamte Altersguthaben als Kapital bezogen werden.



Beispiele

- Ein Franzose beginnt in Zürich zu arbeiten, verdient CHF 80'000 pro Jahr und wird automatisch in die Pensionskasse aufgenommen. Nach fünf Jahren zieht er nach Kanada und beantragt die Auszahlung seines gesamten Pensionskassenkapitals, da Kanada kein EU/EFTA-Land ist.
- Eine Deutsche arbeitet vier Jahre in Genf, verlässt dann die Schweiz für eine Stelle in Berlin. Ihr angespartes Pensionskassenguthaben bleibt auf einem Freizügigkeitskonto, da beim Wegzug in die EU nur der überobligatorische Teil bezogen werden darf.
- Ein indischer Expat zahlt freiwillig in die Säule 3a ein, um steuerlich zu profitieren und Vorsorgelücken zu schliessen. Nach der Rückkehr nach Indien lässt er sich den Betrag aus der 3a und der Pensionskasse auszahlen; die Schweizer Quellensteuer wird abgezogen.

Es gelten die aktuellen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.